



Satzung der Stadt Würselen über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2009

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung
- und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 15.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.



Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung	3
§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage	3
2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen.....	3
§ 2 Abwassergebühren.....	3
§ 3 Gebührenmaßstäbe.....	4
§ 4 Schmutzwassergebühren	4
§ 5 Niederschlagswassergebühr	7
§ 5a Niederschlagswassergebühr für öffentliche Wege, Straßen und Plätze	8
§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	8
§ 7 Gebührenpflichtige	9
§ 8 Fälligkeit der Gebühr	9
§ 9 Verwaltungshelfer	9
§ 10 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm	10
§ 11 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben	10
§ 12 Erstattungspflicht bei Unausführbarkeit der Entleerung.....	11
3. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen.....	11
§ 13 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	11
§ 14 Ermittlung des Ersatzanspruchs	11
§ 15 Entstehung des Ersatzanspruchs	11
§ 16 Ersatzpflichtige	11
§ 17 Fälligkeit des Ersatzanspruchs	12
4. Abschnitt Schlussbestimmungen.....	12
§ 18 Auskunftspflichten	12
§ 19 Erstattungspflicht bei Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe	12
§ 20 Billigkeits- und Härtefallregelung	13
§ 21 Ordnungswidrigkeiten.....	13
§ 22 Zwangsmittel	13
§ 23 Rechtsmittel.....	13
§ 24 Inkrafttreten	13
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG	14



1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1
Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Würselen Abwassergebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Würselen vom 15.12.2009 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). Hierzu gehören ebenso der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln von durch die Stadt beauftragten Dritten (z.B. WVER, Kanalunterhaltungs- und -Spülunternehmen, Entsorgung von Schlämmen).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2
Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).



- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
- (3) Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind maßgebend die Wasserbezugsmengen, die das Wasserversorgungsunternehmen für den Abrechnungszeitraum festgestellt und berechnet hat. Dabei ist der Zeitraum maßgebend, der von der vorvorletzten Jahresabschlussrechnung bis zur vorletzten Jahresabschlussrechnung vor der jeweiligen Veranlagung erfasst wird.



Bei der Neufestlegung und Anpassung des Abrechnungszeitraumes an das Kalenderjahr im Rahmen der Fusion von enwor und STAWAG 2024/2025 bleibt der Verbrauch des Rumpffjahres vom 01.11.2024 - 31.12.2024 unberücksichtigt, so dass für die Jahressollstellung 2026 die Jahreswasserbezugsmenge der Veranlagung 2025 maßgeblich ist.

Bei einer Änderung des Abrechnungszeitraumes durch das Wasserversorgungsunternehmen wird der für den Abrechnungszeitraum festgestellte Verbrauch auf eine Jahreswasserbezugsmenge umgerechnet, sofern dieser weniger oder mehr als ein Jahr beträgt.

- (4) Bei der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt der nach Abs. 3 zutreffende Zeitraum entsprechend. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 6 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist maßgebend die Wasserbezugsmenge, die bei der ersten Abrechnung nach Beginn der Gebührenpflicht festgestellt wird. Diese Wasserbezugsmenge wird auf eine Jahreswasserbezugsmenge hochgerechnet und anteilig für den Restteil des Jahres sowie für das Folgejahr zugrunde gelegt. Dies gilt solange, bis die Wasserbezugsmenge eines vollen Zeitraumes nach Abs. 3 feststeht.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebaute messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:



Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der Nachweis muss spätestens 3 Monate nach der Heranziehung erbracht sein, andernfalls entfällt ein Erstattungsanspruch.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird auf Antrag die Wassermenge um 10 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des



vorangegangenen Kalenderjahres. Für darüberhinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 5.

- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,51 Euro.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Als befestigt gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Regenwasser vom Erdreich nicht aufgenommen werden kann.

Eine Freistellung von der Gebührenpflicht kann nur erwirkt werden, wenn das Grundstück ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist.

- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Würselen (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche um mehr als 10 m² verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines



Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist. Änderungen von weniger als 10 m² bleiben unberücksichtigt.

- (4) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,31 Euro.

§ 5a

Niederschlagswassergebühr für öffentliche Wege, Straßen und Plätze

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche öffentlicher Straßenbaulasträger, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt analog.
- (2) Die bebauten bzw. überbauen und/oder befestigten Flächen werden von der Stadt Würselen ermittelt. § 5 Abs. 2 gilt analog.
- (3) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigte Fläche 1,31 Euro. Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von 0,07 Euro für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigte Fläche als Gebühr für die Sinkkastenreinigung erhoben.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.



§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt.
 - a) Für die Zeit vom ersten des auf den Besitzübergang folgenden Monats bis zur Eintragung ins Grundbuch ist auch der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) gebührenpflichtig.
 - b) Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere sind sie verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn Wasser aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder selbst gefördert wird. Die Gebührenpflichtigen haben weiterhin Tatsachen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Niederschlagswasserableitung berühren, innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt haben, bei der veranlagenden Stelle der Stadt anzuzeigen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.



§ 10

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Abwasserbehandlungsanlage wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 33,00 Euro/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

§ 11

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der bezogenen Frischwassermenge pro m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr je m³ bezogener Frischwassermenge entspricht der Gebühr für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 8. Für die bezogenen und die nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen gelten die Vorschriften des § 4 dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Grube folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



§ 12

Erstattungspflicht bei Unausführbarkeit der Entleerung

- (1) Aufwendungen, die die Stadt dem Vertragsunternehmer zu vergüten hat, wenn die Ausführung des Auftrages durch einen vom Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu vertretenden Umstand unmöglich wird, sind zu erstatten.
- (2) Die Unmöglichkeit zu vertreten hat der, der durch vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung den Vertragsunternehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der Entleerung behindert.
- (3) Erstattungspflichtig ist der, der zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entleerung der jeweiligen Einrichtung Eigentümer bzw. sonstiger Berechtigter im Sinne des § 4 des Grundstückes ist, auf welchem sich die Einrichtung befindet.

3. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 13

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

Der Ersatzanspruch entsteht auch für und Druckanschlussleitungen bei Druckentwässerungssystemen.

Grundstücksanschluss ist die in § 2 Abs. 7 Buchstabe a) der Entwässerungssatzung festgelegte Anschlussleitung. Aus wirtschaftlichen bzw. technischen Gründen kann ein Kostenersatz für Aufwendungen bis zu max. 1,0 m auf das jeweils anzuschließende Grundstück erfolgen.

§ 14

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Reparatur, Beseitigung, und Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 15

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 16

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dessen Grundstück die Anschlussleitung verlegt ist. Eigentümer ist derjenige, der zum Zeitpunkt der



Bekanntgabe des Bescheides im Grundbuch eingetragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Neben dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten sind auch die Inhaber sonstiger dinglicher Rechte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte als Gesamtschuldner.

§ 17

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 19

Erstattungspflicht bei Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe

Wer unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 4 Entwässerungssatzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Verlust der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.



§ 20 Billigkeits- und Härtefallregelung

Für Billigkeitsmaßnahmen und in Härtefällen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Errechnung der städt. Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Absatzes 1 sind Ordnungswidrigkeiten und können nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 KAG NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 23 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung vom 15.03.2003 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16.12.2009

Arno Nelles
Bürgermeister

§ 3 (3), § 4 (8), § 5 (2) und (4), § 7 (1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010 (Amtsblatt 21/10)
 § 5 (4) geändert durch II. Änderungssatzung vom 19.12.2011 (Amtsblatt 16/11)
 § 4 (7) und § 10 (2) geändert durch III. Änderungssatzung vom 17.12.2012 (Amtsblatt 17/12)
 § 2 (1 u.4), § 4 (6), § 5 (1 u.4), § 10 (2) geändert durch IV. Änderungssatzung vom 13.12.2013 (Amtsblatt 15/13)
 § 4 (8), § 5 (4), § 10 (2) geändert durch V. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Amtsblatt 16/14)
 § 2 (1-4), § 4 (8), § 5 (4), § 11 (6) geändert durch VI. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt 17/16)
 § 5 a eingefügt durch VII. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt 17/18)
 § 4 (8), § 5 (4), § 5a (3), § 10 (2) geändert durch VIII. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (Amtsblatt 20/19)
 § 4 (8), § 5 (4), § 5a (3) geändert durch IX. Änderungssatzung vom 16.12.2020 (Amtsblatt 27/20)
 § 4 (8), § 5 (4), § 5a (3) geändert durch X. Änderungssatzung vom 17.12.2021 (Amtsblatt 25/21)
 § 4 (8), § 5 (4), § 5a (3), § 10 (2) geändert durch XI. Änderungssatzung vom 19.12.2022 (Amtsblatt 00/22)
 § 4 (8); § 5 (4), § 5a (3); § 24 Inkrafttreten geändert durch XII. Änderungssatzung vom 06.11.2023 (Amtsblatt 16/23)
 § 4 (8); § 5 (4), § 5a (3); § 24 Inkrafttreten geändert durch XIII. Änderungssatzung vom 06.11.2023 (Amtsblatt 16/23)
 § 4 (4), (6), (8); § 5 (4), § 5a (3) geändert durch XIV. Änderungssatzung vom 18.12.2023 (Amtsblatt 18/23)
 § 4 (8); § 5 (4), § 5a (3), § 10 (2) geändert durch XV. Änderungssatzung vom 16.12.2024 (Amtsblatt 25/24)
 § 4 (3); § 4 (8); § 5 (4), § 5a (3), § 10 (2) geändert durch XVI. Änderungssatzung vom 09.12.2025 (Amtsblatt 28/25)